

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
– Drucksachen 12/7805, 12/8467 Nr. 1.12, 13/725 Nr. 59 –

EntschlieÙung zu den Zielen und Instrumenten einer Währungs politik

A. Problem

Das Europäische Parlament hat eine EntschlieÙung zu den Zielen und Instrumenten einer Währungs politik angenommen, die u. a. den Vorschlag enthält, vor Inkrafttreten der dritten Stufe in einer Versuchsphase eine gemeinsame Währungs politik zwischen den Zentralbanken einzuführen.

B. Lösung

Annahme des BeschluÙvorschlags, mit dem insbesondere auf

- die hohe Bedeutung des Ziels der Preisstabilität und
- die Unvereinbarkeit einer sog. Versuchsphase mit der Eigenverantwortung der einzelstaatlichen Zentralbanken für die nationale Geldpolitik

hingewiesen wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der SPD und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag weist in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament (Nummern 3 und 6) nochmals auf die hohe Bedeutung hin, die dem Ziel der Preisstabilität und der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank von politischen Instanzen zukommt.
2. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments, bei der Durchführung der Geldpolitik die Grundsätze der Subsidiarität zu beachten (Nummern 8 bis 10). Er weist aber auch darauf hin, daß die geldpolitischen Instrumente im Einklang mit den Prinzipien der Effizienz, Einfachheit, Transparenz und Marktorientierung der Geldpolitik stehen müssen.
3. Der Deutsche Bundestag teilt in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union nicht die in Nummer 12 der EntschlieÙung geäußerte Ansicht, daß vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion einzelne Länder versuchsweise eine gemeinsame Währungspolitik betreiben sollen. Ein wesentliches Kennzeichen der zweiten Stufe ist die Eigenverantwortung der einzelstaatlichen Zentralbanken für die nationale Geldpolitik. Die vorgeschlagene gemeinsame Währungspolitik würde diese Zuständigkeit verwischen und könnte das Ziel der Preisniveaustabilität gefährden. Außerdem fehlt in der zweiten Stufe die institutionelle Voraussetzung für eine gemeinsame Währungspolitik. Die Europäische Zentralbank wird erst nach der Entscheidung des Europäischen Rates über den Eintritt in die Endstufe errichtet.
4. Unabhängig davon ist die mit zunehmender Nähe zur dritten Stufe enger werdende Koordinierung der Geldpolitiken zwischen den nationalen Zentralbanken sinnvoll und begrüßenswert.

Bonn, den 17. Mai 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Wolfgang Steiger
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Wolfgang Steiger

I. Verfahrensablauf

Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament wurde gemäß Drucksache 13/725 Nr. 59 am 8. März 1995 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 10. Mai 1995 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Unterrichtung durch das Europäische Parlament am 27. April 1995 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat die Vorlage am 17. Mai 1995 behandelt.

II. Inhalt der EntschlieÙung

Das Europäische Parlament hat auf der Sitzung vom 6. Mai 1994 eine EntschlieÙung zu den Zielen und Instrumenten einer Währungspolitik angenommen und den Deutschen Bundestag hiervon unterrichtet (Drucksache 12/7805). Das Europäische Parlament unterstreicht die Aufgabe des Europäischen Währungsinstituts (EWI), die gemeinsame Währungspolitik für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorzubereiten und in „regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen festzulegen, den das Europäische System der Zentralbanken zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt“. Das Europäische Parlament fordert deshalb das EWI auf, Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind.

Im einzelnen weist das Europäische Parlament u. a. darauf hin, daß

- monetäre Zwischenziele wesentlich für das Ziel der Preisstabilität sind und zur Glaubwürdigkeit der Europäischen Währungspolitik beitragen,
- die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) den politischen Instanzen verbietet, währungspolitische Ziele vorzuschreiben; dies bleibt ausschließlich der Zuständigkeit des EZB überlassen,
- die Europäische Währungspolitik nach dem Grundsatz der Subsidiarität durchzuführen ist und die währungspolitischen Instrumente eine dezentrale Währungspolitik ermöglichen sollen; dies sei vom EWI insbesondere im Hinblick auf die Mindestreserve zu prüfen.

Im übrigen schlägt das Europäische Parlament vor, vor Inkrafttreten der dritten Stufe in einer Versuchsphase eine gemeinsame Währungspolitik zwischen den – dann noch unabhängigen – Zentralbanken einzuführen.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung erklärt, das Europäische Parlament weise zu Recht auf die Bedeutung monetärer Zwischenziele hin. Entscheidend müsse bei der Festlegung der monetären Zwischenziele in der dritten Stufe der Regierungsunion bleiben – und auch darauf weise die EntschlieÙung hin – daß diese Zwischenziele am Ziel der Preisstabilität ausgerichtet würden.

In seiner EntschlieÙung mache das Europäische Parlament auch den Vorschlag, vor Inkrafttreten der dritten Stufe in einer Versuchsphase eine gemeinsame Währungspolitik zwischen den dann noch unabhängigen einzelstaatlichen Zentralbanken einzuführen, um den Übergang zu der gemeinsamen Geldpolitik in der dritten Stufe zu erleichtern. In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union werde diese Ansicht nicht geteilt. Ein wesentliches Kennzeichen der zweiten Stufe sei die Eigenverantwortung der einzelstaatlichen Zentralbanken für die nationale Geldpolitik. Die vorgeschlagene gemeinsame Währungspolitik würde diese Zuständigkeit verwischen und das Ziel der Preisniveaustabilität gefährden. Zudem fehle in der zweiten Stufe die Voraussetzung einer einheitlichen Währung: Die einzelnen Währungen seien zwar über feste Wechselkurse verbunden, diese könnten aber weiterhin grundsätzlich an sich ändernde wirtschaftliche Rahmendaten angepaßt werden. Unabhängig davon sei die bereits vorhandene und vermutlich mit zunehmender Nähe zur dritten Stufe enger werdende Koordinierung der Geldpolitiken zwischen den nationalen Zentralbanken sinnvoll und begrüßenswert.

IV. Mitberatungsvoten

a) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Unterrichtung zur Kenntnis genommen.

b) Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union weist im Hinblick auf die Nummern 11 und 12 darauf hin, daß Deutschland keinerlei Abgehen von den im Vertrag vorgesehenen Vorgehensweisen und Kriterien wünsche.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union teilt nicht die Bedenken des Europäischen Parlaments nach Nummer 11 der EntschlieÙung. Er sieht es vielmehr als unabdingbar an, daß nach Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion nur noch eine gemeinsame Währungspolitik erfolgen kann. Es ist der Sinn

der Europäischen Währungsunion, daß die nationalstaatlichen Politiken in einer gemeinsamen Währungspolitik aufgehen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union teilt nicht die in Nummer 12 der Entschließung des Europäischen Parlaments geäußerte Ansicht, daß vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion einzelne Länder versuchsweise eine gemeinsame Währungspolitik betreiben sollen können. Es ist Sinn der zweiten Stufe der Währungspolitik, daß es keine Vermischung zwischen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Währungspolitik geben soll. Insbesondere deshalb hat das Europäische Währungsinstitut kein währungspolitisches Mandat erhalten. Unabhängig hiervon ist die bereits vorhandene und möglicherweise in Zukunft noch stärkere gegenseitige Konsultation und Kooperation der nationalstaatlichen Zentralbanken untereinander zu bewerten. Diese ist selbstverständlicherweise sinnvoll und notwendig.

V. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich den Stellungnahmen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union und die der Bundesregierung in vollem Umfang angeschlossen. Er ist einmütig der Auffassung, daß von den im Vertrag von Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien und vereinbarten Vorgehensweisen nicht abgewichen werden dürfe. Das Ziel der Preisstabilität, dem im Rahmen einer gemeinsamen Währungspolitik eine große Bedeutung zukomme, dürfe nicht durch eine sogenannte währungspolitische Versuchsphase vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion gefährdet werden.

Die Beschlußempfehlung wurde einstimmig bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der SPD und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS verabschiedet.

Bonn, den 17. Mai 1995

Wolfgang Steiger

Berichterstatte